

## Meldebogen

### (Berufsausübung in Niedersachsen ohne Mitgliedschaft)

Diese Daten erheben wir aufgrund des Kammergesetzes für die Heilberufe und der Meldeordnung. Zutreffendes bitte in Druckschrift ausfüllen bzw. ankreuzen. Die Beantwortung der mit einem \* gekennzeichneten Fragen ist freiwillig. Datumsangaben bitte im Format TT.MM.JJJJ angeben!

Ärztchammer Niedersachsen  
Meldewesen  
Karl-Wiechert-Allee 18-22  
30625 Hannover

- Mitglied bei der Ärztekammer:.....
- Ich erkläre mich einverstanden, dass die aktuell für mich zuständige Ärztekammer, eine Kopie meiner Meldeakte an die Ärztekammer Niedersachsen senden darf.
- Niederlassung im europäischen Ausland (EU/EWR): .....

### 1. Persönliche Daten

Familienname:..... Geburtsname: .....

Vornamen (Rufname(n) bitte unterstreichen):.....

Geschlecht:  weiblich  männlich  divers      Geburtsdatum:.....

Geburtsort: ..... Geburtsland: .....

Staatsangehörigkeit:.....

### 2. Akademische Grade (Titel)

**Dr. med.** verliehen am: ..... durch:.....

Andere deutsche akademische Grade:

..... verliehen am:..... durch:.....

..... verliehen am:..... durch:.....

Im Ausland erworbener akademischer Grad:

..... verliehen am:..... durch:.....

**Bitte amtlich beglaubigte Kopie der Originalurkunden beifügen.**  
**Bei ausländischen Urkunden ist zusätzlich eine Fächer und Notenübersicht sowie eine Übersetzung von einem an einem deutschen Gericht allgemein beidigten Dolmetscher notwendig!**

### 3. Privatadresse

ab/seit: .....  
Straße/Hausnummer/PLZ/Ort: .....  
Telefonnummer: ..... Handynummer: .....  
Faxnummer: ..... Emailadresse: .....

### \*4. Fremdsprachenkenntnisse:

englisch       französisch       italienisch       spanisch       türkisch   
sonstige: .....

### 5. Approbation / Berufserlaubnis

Approbation vom: ..... erteilt durch: .....  
Befristete Berufserlaubnis nach § 10 BÄO vom: ..... bis: .....  
erteilt durch: .....  
Bitte amtlich beglaubigte Kopie der Originalurkunden beifügen.

### 6. Dienstadresse der Tätigkeit in Niedersachsen

ab/seit: ..... bis: ..... Stunden pro Woche\*: .....  
Dienststelle: .....  
Abteilungsbezeichnung: .....  
Straße/Hausnummer: .....  
Postleitzahl: ..... Ort: .....  
Telefonnummer: ..... Fax: .....  
Handynummer: .....  
E-Mail: .....  
Homepage\*: .....

### 6.1. Art der ärztlichen Tätigkeit

Praxisvertreter       Medizinjournalist       Lehrer/Dozent       Pharmazie  
 Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin/Werkarzt       Gutachter       Honorararzt  
 Medizin-Controlling       Sonstiges: .....

## 7. Dienstadresse der Tätigkeit außerhalb von Niedersachsen

ab/seit: .....Stunden pro Woche\*: .....

Dienststelle:.....

Abteilungsbezeichnung: .....

Straße/Hausnummer: .....

Postleitzahl:..... Ort:.....

Telefonnummer: ..... Fax:.....

Handynummer:.....

E-Mail:.....

Homepage\*: .....

### 7.1. Art der ärztlichen Tätigkeit außerhalb von Niedersachsen

#### Ambulant/Praxis

- Angestellter Arzt                       Niedergelassener Arzt

#### Stationär/Krankenhaus

- Ärztlicher Direktor                       Leitender Arzt                       Oberarzt/Funktionsoberarzt  
 Arzt/Assistenzarzt/Wissenschaftlicher Mitarbeiter                       Medizin-Controller  
 Gastarzt                       Sonstige Tätigkeit im Krankenhaus

#### Behörde/Körperschaft öffentl. Rechts

- Beamter                       Angestellter                       Sanitätsoffizier  
 Freiwilliger Wehrdienst / Grundwehrdienst                       Bundesfreiwilligendienst /  
 Sonstige Tätigkeit in Behörden                      Zivildienst

#### Sonstige ärztl. Tätigkeit

- Praxisvertreter                       Gutachter                       Medizinjournalist  
 Notarzt                       Angestellter – Pharmazie                       Angestellter – Arbeitsmedizin  
 Honorararzt                       Sonstige ärztliche Tätigkeit

## 8. Anerkennungen gemäß der Weiterbildungsordnung

(davon bitte die **geführten** ankreuzen)

Gebietsbezeichnungen, Schwerpunktbezeichnungen (vormals Teilgebietsbezeichnungen),  
Zusatzbezeichnungen, Fachkunden (in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden),  
Zusätzliche Weiterbildungen im Gebiet (Fakultative Weiterbildung):

für:..... am:..... durch: .....

für:..... am:..... durch: .....

für:..... am:..... durch: .....

für:..... am:..... durch: .....

für:..... am:..... durch: .....

## 9. Haftpflichtversicherung für Personen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs im Europäischen Wirtschaftsraum

(§§ 3 Abs.2, 33 Abs. 1 HKG und § 21 Berufsordnung ÄKN)

Ich füge einen Nachweis über eine gültige Berufshaftpflichtversicherung bei  
(Versicherungsschein mit Nennung der Deckungssumme und Name der zu versichernden  
Person)

Ich bin über meinen Arbeitgeber Haftpflicht versichert:

im Krankenhaus

in Niederlassung (ich füge eine Kopie, des Versicherungsscheins meines Arbeitgebers,  
aus welchem hervorgeht, dass ich über diesen haftpflichtversichert bin, bei)

es besteht nach den Grundsätzen der Amtshaftung eine Freistellung

**Hinweis:** Nach § 3 Abs. 2 iVm. § 33 Abs. 1 Niedersächsisches Kammergesetz für die  
Heilberufe (HKG) und § 21 der Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen sind Sie  
verpflichtet, eine hinreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung bei der Berufsausübung  
verursachter Schäden zu unterhalten, es sei denn, dass ausreichender Versicherungsschutz  
durch eine Betriebshaftpflichtversicherung (zum Beispiel des Krankenhaus- oder MVZ-  
Trägers) oder nach den Grundsätzen der Amtshaftung (insbesondere für Ärzte im  
öffentlichen Gesundheitsdienst) eine Freistellung von der Haftung besteht.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Alle eintretenden  
**Veränderungen** werde ich der Ärztekammer Niedersachsen unverzüglich mitteilen.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Unterschrift)

# Meldeordnung der Ärzttekammer Niedersachsen

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juni 2018,  
zuletzt geändert am 24. November 2018,  
mit Wirkung zum 1. Januar 2019

## § 1 Meldepflicht

(1) Der Meldepflicht unterliegen

1. Kammermitglieder,
2. Personen, die Mitglieder der Ärztekammer eines anderen Bundeslandes sind und ihren Beruf in Niedersachsen nur vorübergehend und gelegentlich ausüben,
3. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines weiteren Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines durch Abkommen gleichgestellten Staates, die den Arztberuf in Niedersachsen nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und
4. Staatsangehörige eines Drittstaates, die wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union den in Nr. 3 genannten Personen gleichzustellen sind und den Arztberuf in Niedersachsen nur vorübergehend und gelegentlich ausüben.

(2) Der Meldepflicht müssen

1. Kammermitglieder innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft und
2. Personen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der beruflichen Tätigkeit nachkommen.“

## § 2 Verwendung von Meldebögen

Die meldepflichtige Person hat den von der Ärztekammer Niedersachsen für Erstmeldungen eingeführten, ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Meldebogen mit den in § 5 genannten Angaben zu versehen und der Ärztekammer zusammen mit den in § 6 genannten Nachweisen unterschrieben zuzuleiten. Auf dem Meldebogen ist anzugeben, wann und wo er ausgefüllt wurde.

## § 3 Änderungsmeldung, Ummeldung

(1) Die meldepflichtige Person hat Änderungen in den nach § 5 meldepflichtigen Umständen innerhalb der in § 1 Abs. 2 genannten Fristen auf dem von der Ärztekammer Niedersachsen für Änderungs- und Ummeldungen eingeführten, ihr unentgeltlich zur Verfügung gestellten Meldebogen, der Ärztekammer mitzuteilen. § 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Ändern sich in § 5 genannte Umstände, für die in § 6 eine Nachweispflicht eingeführt ist, hat die meldepflichtige Person die Nachweise zu erbringen. Das gilt nicht für Nachweise über nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 meldepflichtige Umstände, wenn die Ärztekammer Niedersachsen die Anerkennung ausgesprochen hat.

## § 4 Abmeldung

Die meldepflichtige Person hat die nicht nur vorübergehende Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit in Niedersachsen oder den Fortzug aus Niedersachsen innerhalb der in § 1 Abs. 2 genannten Frist anzuzeigen.

## **§ 5 Meldepflichtige Umstände**

(1) Zur Erfüllung der Meldepflicht hat die meldepflichtige Person folgende Umstände anzugeben:

1. Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen, Geschlecht
2. Akademische Grade
3. Geburtsdatum, Geburtsort
4. Staatsangehörigkeit
5. Approbation bzw. Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung
6. Gebiets-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen, zusätzliche Weiterbildungen im Gebiet, Fachkunden in bestimmten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden
7. Geführte Gebietsbezeichnungen
8. Dienst- und Privatanschrift, dienstliche und private Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse, Anschriften sowie Telefon- und Telefaxnummern weiterer Orte, an denen regelmäßig ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden
9. Art der ausgeübten Tätigkeiten, Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, Mitgliedschaft in Berufsausübungs- oder Organisationsgemeinschaften, medizinischen Kooperationsgemeinschaften oder Praxisverbänden unter Angabe der Namen der Partner oder Mitgesellschafter
- 9a. eigenes Angebot ausschließlicher Beratung oder Behandlung über Kommunikationsmedien oder die Mitwirkung an solchen Angeboten
10. Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen
11. Vornahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion
12. Ärztekammern, in denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht

(2) In den Meldebögen nach § 2 kann darüber hinaus unter Hinweis darauf, dass diese Angaben freigestellt sind, nach anderen Umständen gefragt werden.

## **§ 6 Nachweispflicht**

(1) Über die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 meldepflichtigen Umstände hat die meldepflichtige Person einen Nachweis zu erbringen. § 3 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Der Nachweis ist durch die Vorlage der Originalurkunde oder einer amtlich beglaubigten Abschrift oder Fotokopie zu erbringen. Bei berechtigten Zweifeln kann die Ärztekammer die Vorlage der Originalurkunde und, soweit erforderlich, weitere Nachweise verlangen.

## **§ 7 Zwangsgeldfestsetzung**

Zur Durchsetzung der die meldepflichtige Person nach dieser Meldeordnung treffenden Pflichten kann der Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 2.500 EURO festsetzen.

## **§ 7a Melderegisterauskunft im Zusammenhang mit Wahlen zur Kammerversammlung und zu den Bezirksstellen**

(1) Die Ärztekammer darf Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber für die Wahlen zur Kammerversammlung oder zu den Bezirksstellenvorständen im Zeitraum zwischen der Auslegung des Wählerverzeichnisses und dem Ende der Wahlzeit Auskunft aus dem Melderegister über die Vor- und Familiennamen, Akademische Grade sowie die Anschriften, Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen von wahlberechtigten Kammermitgliedern geben. Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.

(2) Das betroffene Kammermitglied hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach Absatz 1 zu widersprechen. Es ist hierauf bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung im *niedersächsischen ärzteblatt* hinzuweisen.

Auszug aus dem  
**Kammergesetz für die Heilberufe (HKG)**  
in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.11.2018 (Nds. GVBl. S. 244)  
(VORIS 2106407)

- § 2. Mitglieder der Kammern
- § 4. Anmeldung bei der Kammer
- § 15. Auskunftspflichten gegenüber der Kammer

**§ 2. Mitglieder der Kammern**

(1) 1 Personen, die einen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe aufgrund einer Approbation oder Berufserlaubnis in Niedersachsen ausüben, sind Mitglieder der für ihren Beruf zuständigen Kammer. 2 Dies gilt nicht, wenn Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Landes ihren Beruf in Niedersachsen nur vorübergehend und gelegentlich ausüben. 3 Eine Berufsausübung liegt bereits dann vor, wenn bei der Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten, die Voraussetzung für die Approbation oder Berufserlaubnis waren, eingesetzt werden oder auch nur eingesetzt oder mit verwendet werden können.

(2) Der für ihren Beruf zuständigen Kammer gehören auch Personen an, die einen der in § 1 Abs. 1 genannten Berufe ausüben dürfen, ihn aber nicht ausüben und ihre Hauptwohnung in Niedersachsen haben, bis sie auf ihre Mitgliedschaft schriftlich gegenüber der Kammer verzichten.

(3) 1 Personen, die sich in Niedersachsen in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, sind Mitglieder der Apothekerkammer. 2 Personen, die sich in Niedersachsen in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, sind Mitglieder der Psychotherapeutenkammer.

**§ 4. Anmeldung bei der Kammer**

(1) 1 Jedes Kammermitglied hat sich innerhalb eines Monats nach Beginn seiner beruflichen Tätigkeit unter Vorlage seiner Berechtigungsnachweise bei der Kammer, der es an-gehört, anzumelden. 2 Personen, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder § 3 Abs. 1 nicht Kammer-mitglied sind, haben sich innerhalb von fünf Tagen nach Beginn der beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen unter Vorlage ihrer Berechtigungsnachweise bei der für ihren Beruf zuständigen Kammer anzumelden. 3 Tierärztinnen und Tierärzte haben sich zugleich innerhalb der Frist nach Satz 1 oder 2 bei der unteren Veterinärbehörde anzumelden.

(2) Die für die Approbation oder Berufserlaubnis zuständige Behörde übermittelt der Kammer Kopien der Meldung, die ihr eine Person im Sinne des § 3 Abs. 1 vor der Erbringung einer Dienstleistung nach bundesrechtlichen Vorschriften zu erstatten hat, und der mit der Meldung vorzulegenden Dokumente.

(3) Die Kammern regeln in Meldeordnungen das Nähere zum Meldeverfahren und legen die zur Überwachung der Berufstätigkeit erforderlichen Angaben und Nachweise fest.

(4) Zur Durchsetzung der Anmeldepflicht kann der Vorstand der Kammer nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 2.500 Euro festsetzen.

**§ 15. Auskunftspflichten gegenüber der Kammer**

Die Kammermitglieder und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, ihrer Kammer diejenige-n Auskünfte zu erteilen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. 2 § 4 Abs. 4 gilt entsprechend.